

Anlage 1

Zweihundertvierzehnte Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Eintrachtstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Viktoriastraße

bis Ursulagartenstraße/nordöstliche Grenze Haus-Nr. 56

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des gepflasterten Bereichs zwischen Ritterstraße und Ursulakloster durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau und Erneuerung von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege mit Ausnahme vor Haus-Nrn. 110 - 118 und 85 durch Einbau von Platten und Pflaster auf Frostschutzschicht.

2. Perlengraben (Nordseite)

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Mengelbergstraße

bis Blaubach

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. Perlengraben (Südseite) (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Friedenstraße
bis Blaubach

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Fichtestraße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Gneisenaustraße
bis Grüngürtelstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Mathias-Schleiden-Straße (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Theodor-Schwann-Straße
bis Amsterdamer Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

6. Pallenbergstraße/Pallenbergheim (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Pallenbergstraße (Einmündung zwischen Haus-Nr. 23 und 25)
bis Pallenbergheim (Umfahrung Grünfläche)

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Herstellung einer Rinnenführung.

7. Theodor-Schwann-Straße (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Johannes-Müller-Straße
bis Xantener Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

8. Xantener Straße (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Amsterdamer Straße
bis Riehler Gürtel

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

9. Frankfurter Straße (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Nachtigallenstraße
bis Heidestraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme der Kreuzungsbereiche Nachtigallenstraße und Heidestraße durch Einbau einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

10. Frankfurter Straße (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt

von Heidestraße
bis Ortsdurchfahrtsgrenze bei Hausnummer 77 a

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Kreuzungsbereiches Heidestraße durch Einbau einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 5, 7, 9 und 10 treten rückwirkend zum **01.10.2010** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 bis 4 treten rückwirkend zum **01.09.2010** in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.07.2010** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.